

vnd wie sich gebürt nicht abkören / der oder die sol-
len / one des willen / von des geding oder arbeyt / er
entwichen / auff keiner zech / oder mit ander arbeyt
gefördert / vnd darzu von vnsern Amptleuthen mit
ernst gestrafft werden.

C Der xxxvj. Artickel.

Wehr / vnd wie man Schichtmaister vnd
Steiger auffnehmen soll.

Vnd als hiebenor gesatz ist / das der meyste
theil Bewegken / mit willen vnd zulassung vnser
Hauptmans vnd Bergkmaisters / Schichtmaister
vnd Steiger auffnehmen mögen. Sollen gemelte vn-
ser Amptleute allzeit vleissig auffsehen / das kein vn-
fleissiger / vnuorstendiger ader vngetrewer Schicht-
maister angenohmen werde. Sie sollen auch vō itz
lichem Schichtmaister gepürliche pflicht vnd für-
standt annehmen / also / das die Bewegken vñ i-
der man / das ihenig / so er zuthun vnd zupflegen schul-
dig ist / auch wes er schaden thät / oder schadens vr-
sach were / an yhm bekommen mögen. Derselbig für-
standt / wue er in betrug befunden würde / soll ihm
nach vordienst peinliche straff nicht benehmen.

fiatt:

C Der xxxvij. Artickel.

Wienil zechen ein Schichtmeister habē mag.

Es soll auch keinem Schichtmeister / vber sechs
zechen zuuorwesen / gestatt werden. Doch das dar-
under nicht vber zwue fündig seyen. So sie aber bey
yhm fündig werden / mag er die wol in versorgung
bis zuentsetzung behalden.

nota:

C iij Der